

Merkblatt Praktisches Jahr im Medizinstudium
§§ 1, 3, 4, 12 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApp0)
Stand: August 2022

Allgemeines

Die ärztliche Ausbildung umfasst in ihrem letzten Abschnitt eine zusammenhängende praktische Ausbildung von insgesamt 48 Wochen (das sog. Praktische Jahr - PJ). Das Praktische Jahr ist Teil des Medizinstudiums, so dass für den gesamten Zeitraum des PJ eine Immatrikulation vorliegen muss.

Das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ist Voraussetzung für den Beginn des Praktischen Jahres.

Das Praktische Jahr beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November und ist innerhalb des von den Universitäten vorgegebenen Zeitrahmens abzuleisten.

Ist das Praktische Jahr ordnungsgemäß abgeleistet, kann der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgelegt werden, mit dessen Bestehen die ärztliche Ausbildung abgeschlossen wird.

Die praktische Ausbildung gliedert sich in drei zusammenhängende Ausbildungsabschnitte (Tertiale) von je sechzehn Wochen

1. in Innere Medizin
2. in Chirurgie und
3. in der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen, nicht in den Nummern 1 und 2 genannten klinisch praktischen Fachgebiete, die von der jeweiligen Medizinischen Fakultät angeboten werden.

An der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg wird die praktische Ausbildung in vier Quartalen mit jeweils 12 Wochen abgeleistet. Neben Innere Medizin und Chirurgie ist Ambulante Medizin als weiteres Pflichtquartal zu absolvieren.

Die Ausbildung wird in den Universitätskrankenhäusern oder in anderen, von der Universität im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde bestimmten Krankenhäusern (sog. Akademische Lehrkrankenhäuser) oder, soweit es sich um das Wahlfach Allgemeinmedizin handelt, aufgrund einer Vereinbarung in geeigneten allgemeinmedizinischen Praxen durchgeführt.

Während der Ausbildung, in deren Mittelpunkt die Ausbildung am Patienten steht, sollen die Studierenden die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und erweitern sowie lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Zu diesem Zweck sollen sie ihrem Ausbildungsstand entsprechend unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen. Die Ausbildung erfolgt in der Regel ganztägig an allen Wochenarbeitstagen.

Zur Ausbildung gehört auch die Teilnahme an klinischen Besprechungen einschließlich der pharmakotherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen. Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu sichern, soll die Zahl der Studierenden zur Zahl der zur Verfügung stehenden Krankenbetten mit unterrichtsgerechten Patienten in einem angemessenen Verhältnis stehen. Sie dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.

Die Zuteilung der PJ-Plätze fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Universität. Diese stellt sicher, dass alle Studierenden eine entsprechende Ausbildungsstelle erhalten.

Fehlzeiten und Unterbrechung des Praktischen Jahres:

Auf die Ausbildung werden Fehlzeiten bis zu insgesamt dreißig Ausbildungstagen angerechnet, davon dürfen insgesamt maximal zwanzig Ausbildungstage innerhalb eines Tertials liegen (vgl. § 3 Abs. 3 ÄAppO). Gesetzliche Feiertage zählen nicht als Fehltage. Bei der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg dürfen pro Quartal max. 10 Fehltage in Anspruch genommen werden.

Bei einem gesplitteten Terial/Quartal sind keine Fehlzeiten möglich.

Das Praktische Jahr ist unter Inanspruchnahme von Fehlzeiten so zu planen, dass das 3. Terial nicht früher als vier Wochen vor dem von den Universitäten vorgegebenen Ende des Praktischen Jahres beendet wird.

Bei einer über 30 Fehltage hinausgehenden Unterbrechung aus wichtigem Grund sind bereits abgeleistete Tertiale bzw. Quartale des Praktischen Jahres anzurechnen, soweit sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Die Genehmigung der Unterbrechung ist zeitnah beim Landesprüfungsamt zu beantragen. Als wichtige Gründe werden unvorhersehbare Ereignisse, wie z.B. Krankheit oder Schwangerschaft, angesehen, die entsprechend nachzuweisen sind (bei Krankheit ärztliches Attest mit Diagnose, bei Schwangerschaft oder Kindererziehung Kopie des Mutterpasses bzw. Geburtsurkunde des Kindes).

Ansonsten ist die Ausbildung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 ÄAppO sowohl innerhalb der einzelnen Abschnitte als auch insgesamt zusammenhängend abzuleisten.

Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Studierenden in den Klinikalltag integriert werden und dabei Gelegenheit erhalten, über einen gewissen Zeitraum unter Aufsicht ihrem Ausbildungsstand entsprechende ärztliche Verrichtungen kontinuierlich durchzuführen.

Ableistung des Praktischen Jahres in Teilzeit:

Die Ausbildung kann anstatt in Vollzeit auch in Teilzeit mit 50 Prozent oder 75 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit absolviert werden, sofern entsprechende Teilzeitausbildungsplätze an den zulässigen Ausbildungskrankenhäusern zur Verfügung stehen.

Die Genehmigung der Teilzeitausbildung erfolgt durch die Universität.

Mobilitätserweiterung im Inland:

Falls ein PJ-Terial oder -Quartal an einer anderen Universität (bzw. an einem Lehrkrankenhaus einer anderen Universität) - abweichend von der Heimatuniversität - absolviert werden soll, ist dies rechtzeitig mit der Heimatuniversität abzustimmen.

In diesen Fällen ist neben der PJ-Bescheinigung des externen Krankenhauses der PJ-Zuteilungsbescheid der externen Universität vorzulegen.

Ein PJ-Terial/-Quartal bei einer externen Universität darf nicht gesplittet werden.

Nachweis über die Ableistung des PJ:

Der Nachweis über die Ableistung des PJ wird durch eine [Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 ÄAppO](#) erbracht.

Wir bitten bei den PJ-Bescheinigungen so zu verfahren, dass uns diese im **Original** vorgelegt werden, sobald diese vorliegen. Bei der PJ-Bescheinigung des 3. Tertials bitten wir so zu verfahren, dass auf der Bescheinigung der vollständige PJ-Zeitraum einschl. den Fehlzeiten ausgewiesen und dieses am **tatsächlich letzten Arbeitstag unterschrieben** und umgehend im **Original** dem LPA zugesandt wird.

Quartalbescheinigungen der Medizinischen Fakultät Mannheim werden gesammelt durch das Studiendekanat an das LPA gesandt.

Praktisches Jahr im Ausland:

Eine praktische Ausbildung im Ausland kann nach § 12 i.V.m. §§ 3, 4 ÄAppO angerechnet werden.

Da die Heimatuniversität die Gesamtverantwortung für das Praktische Jahr trägt, ist ein solcher Auslandsaufenthalt in jedem Fall rechtzeitig im Vorfeld mit der Heimatuniversität abzustimmen.

Die praktische Ausbildung im Ausland muss an einer Universitätsklinik oder einem akademischen Lehrkrankenhaus der Universität durchgeführt werden.

Das Ableisten eines PJ-Tertials in Österreich und Frankreich ist nur möglich, sofern eine ganztägige Ausbildung nachgewiesen wird.

Die praktische Ausbildung in ausländischen Praxen ist nicht möglich.

Ein Auslandstertial kann in zwei Abschnitte zu je acht Wochen gesplittet werden. In diesem Tertial können keine Fehlzeiten angerechnet werden. Sollten Fehlzeiten dennoch entstehen, müssen diese nachgearbeitet werden.

Folgende Konstellationen sind möglich:

- 8 Wochen an einer ausländischen Klinik **und**
- 8 Wochen an einer ausländischen Klinik oder 8 Wochen an einem Krankenhaus der Heimatuniversität

Bei Quartalen ist nur ein Splitting im Verhältnis 8 Wochen an einer ausländischen Klinik und vier Wochen am Universitätsklinikum der Heimatuniversität möglich.

Eine vollständige Ableistung des PJ (also aller drei Ausbildungsblöcke) im Ausland ist nur im zuvor begründeten und durch vorherige Zustimmung des Landesprüfungsamtes genehmigten Einzelfall möglich.

Dem Landesprüfungsamt Baden-Württemberg für Medizin und Pharmazie sind nach Ablauf eines Auslandstertials/-quartals folgende Nachweise im **Original** und **Kopie** zur Anerkennung vorzulegen:

1. Formloser Antrag auf Anrechnung mit Ihren Kontaktdaten
2. Bescheinigung des ausländischen Lehrkrankenhauses/Universitätsklinikums über die Dauer, Fachgebiet und Fehlzeiten mit Siegel/Stempel und Unterschrift des ausbildenden Arztes (Anhang 1)
3. Immatrikulationsnachweis der ausländischen Universität oder ersatzweise
4. Bescheinigung des Studienleiters/Dekans der ausländischen Universität aus der hervorgeht, dass der Student die gleichen ausbildungsbezogenen Rechte und Pflichten wie die vollimmatrikulierten Studierenden an der betreffenden Universität, hatte (Anhang 2)
5. Äquivalenzbescheinigung der Heimatuniversität über den betreffenden Ausbildungsabschnitt (bei PJ-Abschnitt in der Schweiz: Äquivalenzbescheinigung der zuständigen schweizerischen Universität)

6. Die PJ-Länderliste BW und die Sprachanforderungen für Auslandstertiale/- quartale wurden in enger Zusammenarbeit des Arbeitskreises „PJ im Ausland“ der Medizinischen Fakultäten in Baden-Württemberg und des Landesprüfungsamtes erstellt und verabschiedet. Sie haben zum Ziel, Ihnen auch im Ausland eine nach § 12 ÄAppO gleichwertige Ausbildung zukommen zu lassen. Da nach § 3 ÄAppO im Praktischen Jahr die Ausbildung am Patienten im Mittelpunkt steht, setzt dies voraus, dass ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind, um mit Patienten, Angehörigen und medizinischem Personal adäquat kommunizieren zu können.

Sprachnachweis: **Dieser muss vor Tertial/Quartalsbeginn ausgestellt sein.**

- 6.1 Für Länder, in denen die Amtssprache Englisch ist, ist kein Sprachnachweis vorzulegen.
- 6.2 Für Länder, in denen eine europäische Sprache Amtssprache ist, ist ein Sprachnachweis auf B2-Niveau vorzulegen
- 6.3 Für Länder, in denen keine europäische Sprache Amtssprache ist, gilt:
- bei einem vollen Tertial/Quartal ist die Amtssprache auf B 1-Niveau nachzuweisen
 - bei einem gesplitteten Tertial/Quartal von nur 8 Wochen und dem Nachweis, dass die Verkehrssprache im Krankenhaus Englisch/Französisch ist, ist A 2-Niveau der Amtssprache nachzuweisen und bei Verkehrssprache Französisch B2-Niveau Französisch nachzuweisen.
- 6.4 Muttersprachler müssen einen Nachweis ihrer Sprachkenntnisse vorlegen.

Anhang 2

CONFIRMATION
BESTÄTIGUNG

**To the Examination-board for Medicine and Pharmacy of Baden-Württemberg,
Stuttgart (Germany)**

An das Landesprüfungsamt des Landes Baden-Württemberg, Stuttgart

We hereby confirm, that the medical student

Wir bestätigen hiermit, dass der/die Studierende der Medizin

born _____ **at** _____
geboren am in

has been on a par with the medical students concerned during his/her stay at the
in Rechten und Pflichten den betreffenden Medizinstudenten während seines/ihrer Aufenthaltes am

(Hospital/University)
(Krankenhaus/Universität)

from _____ **to** _____
von bis
gleichgestellt war.

**She/He has had the same rights, duties and responsibilities as medical students of
the University of**

Sie/Er hatte dieselben Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten wie Medizinstudentinnen/en der
Universität von

_____, **the/den** _____
(location) **(date)**

Dean of the Faculty of Medicine, University of
Der Dekan der medizinischen Fakultät der Universität

Seal / Stempel

(Signature/Unterschrift)